OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602750/3/KH

Datum:
Linz, 14. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dr. L. J. K., vertreten durch X Rechtsanwaltssocietät, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16. Juli 2018, GZ: VerkR96-7257-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Beschwerdevorentscheidung und Vorlageantrag den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 16. Juli 2018, GZ: VerkR96-7257-2018, hat die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über Dr. L. J. K. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), vertreten durch X Rechtsanwaltssocietät, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) wegen eines Verstoßes gegen § 24 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) verhängt, weil ihm vorgeworfen wurde, am 21. Dezember 2017 von 08:25 bis 08:49 Uhr mit dem PKW, Kennzeichen GR-XXXXX, in der Gemeinde Grieskirchen am S. x im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten ausgenommen Ladetätigkeit“ gehalten zu haben, obwohl während dieser Zeit keine Ladetätigkeit durchgeführt worden sei. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf nachweislich am 24. Juli 2018 zu Handen seiner Rechtsvertretung zugestellt.

2. Die dagegen vom Bf erhobene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht wurde per E-Mail am Dienstag, 21. August 2018, um 17:29 Uhr an die belangte Behörde gesendet.

3. Die belangte Behörde wies die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 2. Oktober 2018, GZ: VerR96-7257-2018, als verspätet zurück.

4. Dagegen brachte der Bf einen Vorlageantrag ein, in welchem er vorbrachte, dass die Beschwerde am 21. August 2018 fristgerecht eingebracht wurde.

5. Die belangte Behörde hat den Vorlageantrag samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

6. Im Rahmen des dem Bf im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hinsichtlich der verspäteten Einbringung der Beschwerde gewährten Parteiengehörs erfolgte keine Äußerung seinerseits.

7. Auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen findet sich folgender Hinweis: „Gemäß § 13 AVG können Anbringen auch im Verwaltungsverfahren im elektronischen Weg per E-Mail rechtswirksam eingebracht werden. [...]
Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet

werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden."

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

2. Das Datum der Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses an den Bf folgt aus dem im Behördenakt einliegenden Rückschein, jenes der Einbringung der Beschwerde aus der Sendungszeit des E-Mails, mit welchem die Beschwerde an die belangte Behörde übermittelt wurde (Dienstag, 21. August 2018, 17:29 Uhr), ebenfalls im Behördenakt einliegend.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]"

Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

§ 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet:

„§ 32. (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

§ 13 Abs. 1, 2 und 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) lauten:

„§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen. [...]

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen. [...]."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16. Juli 2018, GZ: VerkR96-7257-2018, wurde dem Bf nachweislich am 24. Juli 2018 zu Handen seiner Rechtsvertretung zugestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde per E-Mail am Dienstag, 21. August 2018, um 17:29 Uhr an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen gesendet.

2.2. Die Einbringung einer Beschwerde per E-Mail ist zulässig, unterliegt jedoch den in § 13 Abs. 2 und 5 AVG normierten Voraussetzungen, wobei sich auf der Homepage der belangten Behörde folgender diesbezüglicher Hinweis findet:

„Gemäß § 13 AVG können Anbringen auch im Verwaltungsverfahren im elektronischen Weg per E-Mail rechtswirksam eingebracht werden. [...] Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden

empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden."

Auf der Homepage sind im unmittelbaren Nahebereich zur soeben zitierten Information betreffend die Möglichkeit von Anbringen per E-Mail auch die Amtsstunden der belangten Behörde aufgelistet, wobei diese an Dienstagen von 07:00 bis 17:00 Uhr dauern.

2.3. Die belangte Behörde hat ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der gemäß § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemachten Amtsstunden durch die oben dargestellte Erklärung zum Ausdruck gebracht und zwar mit der Wirkung, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht und eingelangt gelten (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 13 RZ 36/1 [Stand: 01.01.2014, Rdb.at] und die dort ausführlich dargestellte Judikatur).

Der Verwaltungsgerichtshof hat dementsprechend auch (E 31. März 2016, Ra 2016/07/0021) dargelegt, dass eine Revision, die zwar am letzten Tag der Frist, jedoch außerhalb der Amtsstunden in den elektronischen Verfügungsbereich des Verwaltungsgerichts gelangte, als verspätet anzusehen ist. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall:

2.4. Die zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zur Verfügung stehende Frist beträgt vier Wochen ab Zustellung des Bescheides. Da das angefochtene Straferkenntnis am Dienstag, 24. Juli 2018, zugestellt wurde, hat die vierwöchige Beschwerdefrist am Dienstag, 21. August 2018, 17:00 Uhr (Ende der Amtsstunden), geendet.
Die Beschwerde wurde am 21. August 2018 um 17:29 Uhr abgesendet. Davon ausgehend, dass diese frühestens in derselben Minute, in der die Sendungszeit registriert wird, beim Empfänger einlangt, ist von einem Einlangen der Beschwerde bei der belangten Behörde am 21. August 2018 um 17:29 Uhr auszugehen. Da die Amtsstunden an diesem Tag jedoch bereits um 17:00 Uhr geendet haben, wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde verspätet eingebracht.

2.5. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 16. Juli 2018, GZ: VerkR96-7257-2018, mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 2. Oktober 2018 zu Recht als verspätet zurückgewiesen wurde, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war. Eine Entscheidung über Vorbringen in der Sache, welche über die Frage der

verspäteten Einbringung der Beschwerde hinausgehen, ist dem Verwaltungsgericht verwehrt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese wurde unter Punkt II. wiedergegeben. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht ist in der Beurteilung der gegenständlichen Rechtsfrage der eindeutigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der verspäteten Einbringung von Anbringen per E-Mail gefolgt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing